

bezweifeln, der Schutz des Gesetzes nicht sowohl einem besondern Verdienste der geistigen Thätigkeit als solcher, sondern dem Product derselben, der ertragfähigen, mechanisch vervielfältigungsfähigen Form zu Theil, so erscheint der Schutz des Urheberrechtes an den für ihre Urheber ganz in demselben Sinne werthvollen photographischen Aufnahmen, und nur diese würden in der Praxis sich des thatsächlichen Schutzes erfreuen, als eine durchaus billige und gerechte Maßregel, während man auch in der consequenten Ausdehnung der weiteren Auslegung auf die nicht eigentlich künstlerischen Erzeugnisse anderer Vervielfältigungsverfahren, wie z. B. Typenformen, gestochene Notenplatten, welche hiernach, abgesehen vom literarischen Inhalt, gegen unberechtigte mechanische Vervielfältigungen durch Galvanoplastik oder lithographischen Umdruck zu schützen sein würden, ein Bedenken nicht zu erblicken vermochte, da durch die Beschränkung auf den „wesentlichen Werth der Form an sich“ eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes auf Muster- und Patentschutz ausgeschlossen bleiben mußte.

Nach alledem hat die Commission und unter besonderer Hervorhebung des oben besonders erläuterten Ausnahmefalls sich dahin ausgesprochen:

B. „Alle berechtigten photographischen Aufnahmen, mit Ausnahme der Reproduction von nicht farbigen graphischen Darstellungen, sind als Werke der Kunst im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844 zu betrachten.“

(Sächs. Wochenblatt vom 29. Juli.)



Die Commission, welche von der Kreis-Direction hieselbst berufen worden war, ein Gutachten über die Anwendung des Gesetzes vom 22. Februar 1844 auf Erzeugnisse der Photographie abzugeben, bestand aus dem Hrn. Geh. Hofrath Prof. Dr. Albrecht zu Leipzig als Vorsitzendem, Hrn. Kunsthändler Albert Arnold in Dresden, Hrn. Prof. Dr. Erdmann hieselbst, Hrn. Prof. C. W. Schurig in Dresden, Hrn. Rechtsanwalt Volkmann hieselbst, Hrn. Buchhändler Th. D. Weigel hieselbst, Hrn. Dr. Albert von Zahn, Custos des städtischen Museums hieselbst, Referent und Verfasser des Gutachtens. Sämmtliche Mitglieder, mit Ausschluß des Hrn. Kunsthändlers Arnold, haben sich mit dem abgegebenen Gutachten einverstanden erklärt, wogegen Hr. Arnold eine abweichende Ansicht besonders motivirt hat und zwar in folgender Weise:

Ergänzungsbericht

der von der Königl. Kreis-Direction berufenen Commission über Erzeugnisse von Photographie.

Die Herstellung eines Kunstwerkes erheischt die Künstlerhand!

Die Photographie beruht allein auf durch Erfahrung erlangtem Recept, welches Jeden, der im Besitze eines Apparates ist, durch getreue Ausübung der Vorschriften in Stand setzt, eine Photographie zu machen.

Wo Farben störend wirken, bedarf es nur der Anwendung eines blauen Glases, um sie zu neutralisiren. Die benöthigte Geistes-thätigkeit eines guten Arbeiters macht aber nimmer einen Künstler.

Die photographische Bildentstehung und der massenhaft zu bewerkstelligende Druck reihen es dem Druckgeseze um so mehr an, als die Gefahr der Mißbräuche täglich wächst, und es nöthig macht, daß alle photographischen Arbeiten mit dem Namen bezeichnet seien.

Vor allem bedarf es aber einer Gesetz-Erläuterung, um die Willkür der Richter zu beschränken, indem das Königliche Appel-

lationsgericht in meinem Prozeß gegen photographischen Nachdruck die Ausstellung der Verlagscheine der Königl. Kreis-Direction mystificirt und in seiner Entscheidung sagt: Es sei wohl wünschenswerth, daß der Künstler die Früchte seines Fleißes genieße, allein dieses sei nicht die Sache des Richters, sondern des Gesetzgebers!

Der herbe Verlust, welcher meinem fast einzig in Deutschland noch bestehenden classischen Verlag entstand, ist ein Todtschlag für derlei Unternehmungen.

Personalnachrichten.

Zur Ergänzung eingetretener Lücken in der 1. Section des K. Sächs. Sachverständigenvereins für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst sind die Herren Dr. Wilhelm Engelmann und T. D. Weigel zu ordentlichen Mitgliedern, und Herr Dr. Adolph Ambrosius Barth zum ersten Stellvertreter ernannt worden.

Alois Brunner. — Die Wiener „Recensionen und Mittheilungen über bildende Kunst“ bringen in ihrer Nummer vom 6. Nov. folgende Todesnachricht: „Am 21. Aug. starb in Luzern der Holzschneider und Zeichner Alois Brunner, dessen Name um so mehr der Erwähnung werth ist, als bis jetzt kein Künstlerlexikon ihn aufgeführt hat. Brunner war in architektonischen Darstellungen so ausgezeichnet, daß sein Tod ein wahrer Verlust zu nennen ist. Seine Auffassung war von liebevollster Treue, seine Darstellung stets sauber, correct und von kräftiger Wirkung bei größter Zartheit der Details. Man merkt bei seinen Holzstichen sogleich den Künstler, der ein volles Verständniß der darzustellenden Formenwelt mitbringt, eine Eigenschaft, die bekanntlich bei dem größtentheils mechanischen Betriebe des Holzschnittes in Deutschland zu den seltenen Ausnahmen zählt. Wie selten findet man bei uns Holzschneider, die im Stande wären, selbst auf den Stock zu zeichnen! Bei Brunner beruhte der besondere Werth der Darstellungen darauf, daß er sie mit eigener kunstverständiger Hand auf den Stock zeichnete. Manche der besten architektonischen Abbildungen in Faber's „Conversationslexikon für bildende Kunst“, in Lübke's „Geschichte der Architektur“, in C. von Lützow's „Meisterwerken der Kirchenbaukunst“ rühren von Brunner her, der in seiner still bescheidenen Weise nicht einmal seinen Namen darauf anzubringen pflegte, oder denselben, nach Art manches alten Meisters, an verbotenen Orte zu verstecken liebte. Seit Jahren von einem Brustleiden heimgesucht, mochte der fleißige Künstler doch von der Arbeit, die ihm Herzenssache war, nicht ablassen, so gefährlich für seinen Zustand gerade diese Art der Thätigkeit sein mußte. Bis kurz vor seinem Tode nahm er noch seiner Kunst mit Liebe wahr. Möge sein Andenken nicht vergessen sein!“ — Bei dem großen Interesse, welches die Kunst des Holzschnittes — wie keine andere der vervielfältigenden Künste — wegen ihres engen Anschlusses an den Typendruck für den Buchhandel hat, möge dieser Nachricht auch hier ein Platz vergönnt sein. Brunner starb in seinem besten Mannesalter. Aus den vierziger und fünfziger Jahren, wo er in Leipzig thätig war und in Lindenau sich ansässig gemacht hatte, wird er sich noch manches freundliche Andenken bei denjenigen Verlegern bewahrt haben, die zuerst die Bedeutung des Holzschnittes für die literarische Production ins Auge faßten. Seit zehn Jahren kränkelnd, zog er sich nach seiner Vaterstadt Luzern zurück, wo er in unabhängiger Lebenslage nur aus Liebe zu seiner Kunst die gewohnte Beschäftigung fortsetzte und alle seine Arbeiten mit einer wahrhaft holländischen Nettigkeit und Sauberkeit ausführte, so daß schon der Holzstock selber die volle Wirkung des Abdrucks erkennen läßt.

E. A. S.